

# LESEFASSUNG

## **Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen Vom 17. August 2015**

(NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 141)

*zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 38)*

### **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Satzung regelt für die Technische Hochschule Lübeck

- die Kriterien zur Vergabe und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen (§ 2),
- die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung oder Hochschulleitung (§ 3),
- die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge (§ 4),
- die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 5),
- die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen (§ 6),
- das Nähere zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 7) und
- das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen (§ 8).

### **§ 2 Kriterien zur Vergabe und Höhe von besonderen Leistungsbezügen Zu § 7 zweiter Satz LBVO**

Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind

1. im Bereich der Lehre
  - a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre,
  - b) positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation,
  - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende,
  - d) außergewöhnliche Prüfungsbelastungen,
  - e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten,
  - f) besonderes Engagement bei der Einarbeitung in benachbarte Fachgebiete,

2. im Bereich der Forschung
  - a) Auszeichnungen und Forschungsevaluierungen,
  - b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften,
  - c) Erfindungen und Patente,
  - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
  - e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule,
  - f) Drittmittelinwerbung, unter Berücksichtigung von § 7 Satz 3 LBVO
  - g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. im Bereich der Weiterbildung
  - a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden,
  - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung von Genderaspekten,
4. im Bereich der Nachwuchsförderung
  - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen sowie Fördermaßnahmen von Frauen.

Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge bemisst sich nach der Richtlinie des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung**

**oder Hochschulleitung  
Zu § 5 Absatz 1 LBVO**

Für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben des Vorsitzes des Senats werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt.

**§ 4  
Höhe der Funktions-Leistungsbezüge  
Zu § 5 LBVO**

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt monatlich

1. bei den Dekaninnen und Dekanen 10 % des W2-Grundgehaltes,
2. bei den Prodekaninnen und Prodekanen 5 % des W2-Grundgehaltes,
3. bei der oder dem Vorsitzenden des Senats 6,25 % des W2-Grundgehaltes bzw. 5,15 % des W3-Grundgehaltes.

Die Funktionsleistungsbezüge der Präsidiumsmitglieder setzt das für Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag der Hochschule fest. Zur Erarbeitung dieses Vorschlags kann ein Vergütungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des Hochschulrats und drei Mitgliedern des Senats vom Präsidium eingesetzt werden. Die Mitglieder werden jeweils von Hochschulrat und Senat vorgeschlagen, vom Senat gewählt und dem Präsidium benannt.

Solange kein Vergütungsausschuss eingesetzt wird, sind die folgenden Regelungen dem Ministerium als Vorschlag zu benennen:

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt monatlich

1. bei der Präsidentin oder dem Präsidenten 40 % des W3-Grundgehaltes. Bei erfolgreicher Wiederwahl erhöht sich die Funktionszulage ab dem Zeitpunkt des zweiten Amtsantritts auf 46 % des W3-Grundgehaltes.
2. bei einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten 16 % des W2-Grundgehaltes. Bei erfolgreicher Wiederwahl erhöht sich die Funktionszulage ab dem Zeitpunkt des zweiten Amtsantritts auf 22 % des W2-Grundgehaltes.
3. bei der Kanzlerin oder dem Kanzler 16 % des W2-Grundgehaltes. Bei erfolgreicher Wiederwahl erhöht sich die Funktionszulage ab dem Zeitpunkt des zweiten Amtsantritts auf 22 % des W2-Grundgehaltes, maximal bis zur gesetzlich zulässigen Höhe.

**§ 5  
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge  
Zu § 3 LBVO**

1. Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge trifft das Präsidium in Absprache mit der Dekanin / dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

2. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

**§ 6  
Voraussetzungen zur Vergabe von  
besonderen Leistungsbezügen sowie  
Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen  
Zu § 7 Satz 1 LBVO**

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach § 2 vorlegt. Die Vergabe von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Erfordernisse zur Vergabe von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 Landesbesoldungsgesetz vorlegt.

**§ 7  
Näheres zum Verfahren zur Vergabe von  
besonderen Leistungsbezügen sowie  
Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen  
Zu § 7 Satz 1 LBVO**

Besondere Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen werden nur auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors durch das Präsidium vergeben. Bei Leistungsbezügen und Zulagen der Präsidiumsmitglieder entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen gemäß § 6 der Satzung an das zuständige Dekanat zu richten. Das Dekanat hat den Antrag mit den eingereichten Nachweisen und einem schriftlichen Vorschlag oder einer schriftlichen

Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags an das Präsidium zur Entscheidung weiterzuleiten. Im Fall der Wahrnehmung des Initiativrechts durch das Präsidium bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen hat das Dekanat eine schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Anhörungsschreibens an das Präsidium abzugeben.

**§ 8**  
**Verfahren zur Information**  
**der Hochschulöffentlichkeit**  
**über Leistungsbezüge**  
**Zu § 7 Satz 4 LBVO**

Über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen hat das Präsidium die Hochschulöffentlichkeit im Rahmen der Abgabe des Geschäftsberichts vor dem Senat nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Hochschulgesetz zu unterrichten.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**  
**Zu § 10 Absatz 1 LBVO**

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.